

**Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung, 2. Beratung**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<b>Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Ergebnis der 2. Beratung vom 9. Dezember 2020:</b>                      - Zustimmung zu den Anträgen der Kommission SIK (Seiten 18 und 65)                      - Im Übrigen Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrats</p> </div>	
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">531.200</a> (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 3</b> Aufgaben der Kantonspolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Kantonspolizei sind</p> <p>b) die Verhinderung von Straftaten,</p>	<p><b>§ 3 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Kantonspolizei sind</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die Verhinderung <u>und Erkennung</u> von Straftaten,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>l) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 <sup>1)</sup>.</p>	<p>l) <b>(geändert)</b> die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 <sup>2)</sup> [...] <sub>1</sub></p> <p>m) <b>(neu)</b> die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements.</p>			
<p><b>§ 4</b> Aufgaben der Gemeinden</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann in Ausnahmefällen durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann [...] durch Vereinbarung [...] <u>den einzelnen</u> Polizeikorps der Gemeinden [...] kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, [...] <u>wenn</u> die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.</p>			

<sup>1)</sup> SAR [533.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [533.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 6</b> Begriff und Legitimation</p> <p><sup>1</sup> Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten. Uniformen privater Sicherheitsdienste dürfen nicht zu Verwechslungen führen.</p>		<p><b>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten. [...] <u>Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» durch Dritte ist verboten.</u></p> <p><sup>1bis</sup> Private Sicherheitsdienste dürfen keine Uniformen, Fahrzeuge oder andere Gegenstände verwenden, die zur Verwechslung mit der Polizei führen können. Die Verwendung des Aargauer Wappens durch private Sicherheitsdienste ist verboten.</p>		
	<p><b>§ 7a (neu)</b> Vollzugsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für dieses Gesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Er hört vor Erlass der Vollzugsbestimmungen die Gemeinden an, soweit ein Bezug zur Tätigkeit der Polizeikräfte der Gemeinden besteht.</p>			
<p>1.3. Organisation und Dienstrecht der Kantonspolizei</p>	<p><b>Titel nach § 11 (geändert)</b> 1.3. Organisation und Dienstrecht [...]</p>			
	<p><b>§ 12a (neu)</b> Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,</li> <li>b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert,</li> <li>c) präventive Observation gemäss § 35a Abs. 1,</li> </ul>	<p><b>§ 12a Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) <b>(neu)</b> präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss § 35b Abs. 1</li> </ul>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>d) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35b Abs. 1,</p> <p>e) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35c Abs. 1,</p> <p>f) optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1,</p> <p>g) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen polizeilichen Kaderfunktionen durch Verordnung.</p>	<p>e) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35c Abs. 1,</p> <p>f) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35d Abs. 1,</p> <p>g) optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1,</p> <p>h) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4.</p>		
	<p><b>§ 12b (neu)</b> Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden vorbehalten:</p> <p>a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,</p>	<p><b>§ 12b Abs. 2 (geändert)</b></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen.</p>	<p><sup>2</sup> Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen <u>in einem Reglement</u>.</p>		
<p><b>§ 16</b> Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung für Angehörige des Polizeikorps erfolgt in der aargauischen oder einer gleichwertigen Polizeischule. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann für bestimmte Funktionen eine andere Ausbildung der Polizeischule gleichsetzen.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</b> [...] <u>Polizeiausbildung (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung [...] der <u>Angehörigen</u> des Polizeikorps erfolgt in [...] einem <u>regionalen Polizeiausbildungszentrum</u>. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann für bestimmte Funktionen eine andere Ausbildung [...] <u>derjenigen in einem regionalen Polizeiausbildungszentrum</u> gleichsetzen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Polizistinnen und Polizisten ausbilden zu lassen, um ihren Personalbedarf sicherstellen zu können.</p>			
<p><b>§ 17</b> Aufnahme in die Polizeischule</p> <p><sup>1</sup> In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.</p> <p><sup>2</sup> Über die Zulassung zur Polizeischule entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b> [...] <u>Zulassung zur Polizeiausbildung (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>1</sup> [...] <u>Zur Polizeiausbildung</u> kann [...] <u>zugelassen</u> werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.</p> <p><sup>2</sup> Über die Zulassung zur [...] <u>Polizeiausbildung</u> entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 18</b> Rückerstattung von Ausbildungskosten</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement fordert die Rückerstattung eines angemessenen Teils der Ausbildungskosten bei</p> <p>a) einem freiwilligen Austritt aus der Polizeischule,</p> <p>b) einem freiwilligen Verzicht auf den Übertritt ins Polizeikorps nach Abschluss der Polizeischule,</p> <p>c) einem freiwilligen Austritt aus dem Polizeikorps innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der Polizeischule, sofern die Ausbildung durch den Kanton finanziert worden ist.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b> [...] <u>Rückforderung der Ausbildungskosten der Kantonspolizei</u> (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement fordert <u>von der ausgebildeten Person oder der Person in Ausbildung</u> die Rückerstattung eines angemessenen Teils der Ausbildungskosten <u>der Kantonspolizei</u> bei</p> <p>a) (<b>geändert</b>) einem freiwilligen [...] <u>Abbruch der [...] Polizeiausbildung</u>,</p> <p>b) (<b>geändert</b>) einem freiwilligen Verzicht auf den Übertritt ins Polizeikorps nach Abschluss der [...] <u>Polizeiausbildung</u>,</p> <p>c) (<b>geändert</b>) einem freiwilligen Austritt aus dem Polizeikorps innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der [...] <u>Polizeiausbildung</u>, <u>wenn diese</u> durch den Kanton finanziert worden ist.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>2</sup> Als Ausbildungskosten gelten die Aufwendungen für das Lehrpersonal, die Ausrüstung und das Material.</p>	<p><sup>2</sup> [...] <u>Die Ausbildungskosten [...] entsprechen dem von der Konkordatsbehörde der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) aktuell festgelegten Pauschalbetrag.</u></p>			
	<p><b>§ 18a (neu)</b> Rückerstattung von Ausbildungskosten durch aufnehmendes Polizeikorps</p> <p><sup>1</sup> Kommt es innert fünf Jahren seit Abschluss der Polizeiausbildung zu einem Korpswechsel zwischen der Kantonspolizei und einem Polizeikorps der Gemeinden oder zwischen verschiedenen Polizeikorps der Gemeinden, hat das die wechselnde Person aufnehmende Polizeikorps dem abgebenden Polizeikorps die Ausbildungskosten gemäss § 18 Abs. 2 zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der Rückerstattungsbetrag reduziert sich um</p> <p>a) 1/60 der Ausbildungskosten für jeden im abgebenden Polizeikorps bereits vollständig geleisteten Monat und</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) den Betrag, den die ausgebildete Person dem abgebenden Polizeikorps bereits gemäss § 18 oder aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung zurückerstattet hat.			
<p><b>§ 23</b> Abgeltung</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden die Vergütungsansätze durch Verordnung. Diese decken die Kosten der Kantonspolizei und bemessen sich nach dem Umfang der Leistungen, der Siedlungsform sowie der Einwohnerzahl.</p>		<p><b>§ 23 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat [...] <u>legt die [...] Kriterien für die [...] Höhe der [...] Abgeltung durch Verordnung fest. Der Umfang [...] des Kostenersatzes entspricht den Vollkosten des Aufwands.</u></p>		
<p><b>§ 25</b> Aufgabenerfüllung</p>	<p><b>§ 25 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</b> <u>Aufgabenerfüllung und Dokumentationspflicht (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>3</sup> Die Polizei dokumentiert ihr Handeln nachvollziehbar.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>4</sup> Zur Dokumentation von Einsätzen kann die Polizei mobile Bild- und Tonaufnahmegeräte verwenden. Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.</p>			
<p><b>§ 27</b> Gewaltmonopol</p>	<p><b>§ 27 Abs. 3 (neu),</b> <b>Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>3</sup> Transport, Bewachung und Betreuung von bereits festgenommenen oder inhaftierten Personen können an private Sicherheitsdienste delegiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Private Sicherheitsdienste, die Aufgaben gemäss Absatz 3 wahrnehmen, unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Kantonspolizei und sind von dieser auszubilden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
2.2. <i>Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang</i>	<b>Titel nach § 27 (geändert)</b> 2.2. <i>Polizeiliche Massnahmen [...] polizeilicher Zwang und Bedrohungsmanagement</i>			
<b>§ 28</b> Geltung  <sup>1</sup> Die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang gelten für jede polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.	<b>§ 28 Abs. 1 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang gelten für jede polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden. <u>Die Anordnungs- beziehungsweise Ausübungszuständigkeit richtet sich nach den §§ 12a und 12b und den nachfolgenden Bestimmungen.</u>			
	<b>§ 28a (neu)</b> Polizeiliche Vorermittlungen  <sup>1</sup> Die Polizei tätigt aufgrund von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern oder zu erkennen sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 29</b> Personenkontrolle und polizeiliche Anhaltung</p> <p><sup>1</sup> In begründeten Fällen kann die Polizei Personen zur Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren kontrollieren. Sie kann ihre Personalien überprüfen und abklären, ob nach ihnen oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizei kann die kontrollierten Personen auf den Polizeiposten führen wenn</p> <p>b) Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen unrichtige Angaben machen oder</p> <p>c) ein Anfangsverdacht vorliegt.</p>		<p><b>§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> In begründeten Fällen kann die Polizei Personen zur Verhinderung oder [...] <u>Erkennung</u> von Straftaten und zur [...] <u>Gefahrenabwehr</u> kontrollieren. Sie kann ihre Personalien überprüfen und abklären, ob nach ihnen oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizei kann die kontrollierten Personen auf den Polizeiposten führen, wenn</p> <p>b) <b>(geändert)</b> Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen unrichtige Angaben machen [...] .</p> <p>c) Aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 31</b> Polizeigewahrsam</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, die</p> <p>a) andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann,</p> <p>b) sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen oder öffentliches Ärgernis erregen.</p>	<p><b>§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4<sup>bis</sup> (neu), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, [...] <u>wenn</u></p> <p>a) <b>(geändert)</b> <u>diese</u> andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann,</p> <p>b) <b>(geändert)</b> <u>diese</u> sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen [...],</p> <p>c) <b>(neu)</b> aufgrund konkreter Umstände ernsthaft zu befürchten ist, dass diese unmittelbar eine erhebliche Straftat begehen werden,</p>	<p><b>§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4<sup>bis</sup> (wird zu Abs. 5), Abs. 5 (wird zu Abs. 6)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>c) <b>(geändert)</b> aufgrund konkreter Umstände ernsthaft zu befürchten ist, dass diese unmittelbar [...] <u>ein erhebliches Verbrechen oder Vergehen</u> begehen werden,</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>2</sup> Die zuständige Untersuchungsbehörde ist über die Massnahme zu informieren. Beim Gewahrsam von Minderjährigen ist die Jugendanwaltschaft zu benachrichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die vorübergehende Einschliessung zulässig, sofern dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.</p>	<p>d) <b>(neu)</b> diese eine Wegweisung, eine Fernhaltung, ein Kontaktverbot oder ein Annäherungsverbot missachten,</p> <p>e) <b>(neu)</b> dies für deren Vor-, Zu- und Rückführungen erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Minderjährige dürfen erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr in Gewahrsam [...] genommen werden. Die Jugendanwaltschaft ist zu benachrichtigen.</u></p> <p><sup>2bis</sup> Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die [...] Einschliessung zulässig, sofern dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.</p>	<p><sup>2bis</sup> [...] <u>Bei Minderjährigen oder [...] Personen unter umfassender Beistandschaft [...] sind die [...] gesetzlichen Vertretungen zu benachrichtigen.</u></p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die Einschliessung zulässig, [...] <u>wenn</u> dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>4</sup> Die in Gewahrsam genommenen Personen sind über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden.</p>	<p><sup>4</sup> Die in Gewahrsam genommenen Personen sind über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. [...]</p> <p><sup>4bis</sup> Die in Gewahrsam genommenen Personen haben das Recht, Angehörige informieren zu lassen, sofern dies dem Zweck des Gewahrsams nicht zuwiderläuft.</p> <p><sup>5</sup> Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, jedoch längstens 24 Stunden.</p>	<p><sup>5</sup> Die in Gewahrsam genommenen Personen haben das Recht, Angehörige informieren zu lassen, sofern dies dem Zweck des Gewahrsams nicht zuwiderläuft.</p> <p><sup>6</sup> Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, jedoch längstens 24 Stunden.</p>		
<p><b>§ 33</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn</p> <p>c) sie aus einer Anstalt entwichen sind,</p>	<p><b>§ 33 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn</p> <p>c) <b>(geändert)</b> sie aus einer Anstalt <u>oder Einrichtung</u> entwichen sind, <u>in der sie sich aus strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Gründen aufhalten müssen</u>,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>d) sie vermisst werden.</p>	<p>c<sup>bis</sup>)(<b>neu</b>) sie sich einer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Massnahme entziehen,</p> <p>d) (<b>geändert</b>) sie vermisst werden [...] <sup>1</sup></p> <p>e) (<b>neu</b>) ihnen ein amtliches Dokument polizeilich zugestellt werden muss.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 <sup>1)</sup> zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben.</p>			

<sup>1)</sup> SR [362.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 33a (neu)</b> Fahndung nach entwichenen oder vermissten Personen</p> <p><sup>1</sup> Wenn andere Fahndungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind, kann die Polizei für die Suche nach einer entwichenen oder vermissten Person</p> <p>a) eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person durchführen,</p> <p>b) auf der Suche nach der Person Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich die gesuchte Person darin aufhält oder dort Angaben über ihren Aufenthaltsort zu finden sind,</p> <p>c) Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über ihren Aufenthaltsort vorhanden sind,</p>	<p><b>§ 33a Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn andere Fahndungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind, kann die Polizei für die Suche nach einer entwichenen oder vermissten Person</p> <p>b) <b>(geändert)</b> [...] Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich <u>dort</u> die gesuchte Person darin aufhält oder [...] Angaben über [...] <u>deren</u> Aufenthaltsort zu finden sind,</p> <p>c) <b>(geändert)</b> Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über [...] <u>deren</u> Aufenthaltsort [...] <u>zu finden</u> sind,</p>	<p><b>§ 33a Abs. 1</b></p> <p>b) <b>(geändert)</b> Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich dort die gesuchte Person [...] aufhält oder Angaben über deren Aufenthaltsort zu finden sind,</p>	<p>Zustimmung</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
	<p>d) die Herausgabe von Aufzeichnungen von öffentlichen oder privaten Videoüberwachungsgeräten verlangen,</p> <p>e) Daten erheben, die Aufschlüsse über den Zahlungsverkehr der Person geben können, oder</p> <p>f) die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb eines Strafverfahrens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. Oktober 2016 <sup>1)</sup> anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Als vermisst gilt eine Person, deren Aufenthalt unbekannt oder unverhältnismässig schwer zu ermitteln ist und bei der begründete Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.</p>			

<sup>1)</sup> [SR 780.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>3</sup> Daten gemäss Absatz 1 lit. e dürfen bei Drittpersonen nur erhoben werden, wenn konkreter Verdacht besteht, dass sie eine entwichene oder vermisste Person finanziell unterstützen.</p> <p><sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss Absatz 1 lit. b–f bedürfen der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.</p>			
<p><b>§ 34</b> Wegweisung und Fernhaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese</p> <p>a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören,</p>	<p><b>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 1<sup>quater</sup> (neu), Abs. 1<sup>quinquies</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</b> Wegweisung und Fernhaltung: <u>Allgemeines (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen [...] von einem [...] <u>bestimmten Gebiet</u> wegweisen oder fernhalten, wenn [...]</p> <p>a) <b>(geändert)</b> <u>diese</u> die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören,</p>	<p><b>§ 34 Abs. 1<sup>quinquies</sup> (geändert)</b></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>b) den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern,</p> <p>c) andere Personen ernsthaft gefährden.</p>	<p>b) <b>(geändert)</b> <u>diese</u> den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern,</p> <p>c) <b>(geändert)</b> <u>diese</u> andere Personen <u>oder sich selbst</u> ernsthaft gefährden [...] <sub>1</sub></p> <p>d) <b>(neu)</b> dies zur Wahrung der Rechte anderer Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, erforderlich ist,</p> <p>e) <b>(neu)</b> diese sich in verbotener Weise verhalten.</p> <p><sup>1bis</sup> Eine Wegweisung oder Fernhaltung darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Dauert die Massnahme länger als 24 Stunden, ist sie durch Verfügung zu eröffnen.</p> <p><sup>1ter</sup> Das für die Wegweisung oder Fernhaltung bestimmte Gebiet darf nur so gross sein, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>2</sup> Sie kann insbesondere Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtig werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.</p>	<p><sup>1quater</sup> Die Polizei kann eine Person auf den Polizeiposten verbringen, um ihr dort die Wegweisung oder Fernhaltung durch Verfügung zu eröffnen.</p> <p><sup>1quinquies</sup> Anstelle einer Wegweisung oder Fernhaltung kann die Polizei als mildere Massnahme die Ausübung einer bestimmten Verhaltensweise in einem bestimmten Gebiet verbieten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><sup>1quinquies</sup> Anstelle einer Wegweisung oder Fernhaltung kann die Polizei als mildere Massnahme [...] einer [...] <u>Person bestimmte Verhaltensweisen</u> in einem bestimmten Gebiet verbieten.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>3</sup> Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird schriftlich eröffnet und dauert bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p><b>§ 34a (neu)</b> Wegweisung und Fernhaltung; Häusliche Gewalt</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtig werden oder die mit Gewaltausübung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird durch Verfügung eröffnet und dauert bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.</p>			
	<p><b>§ 34b (neu)</b> Kontakt- und Annäherungsverbot</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann gegenüber einer Person, die einer anderen Person wiederholt nachstellt, sie belästigt oder bedroht, ein Kontakt- oder Annäherungsverbot aussprechen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Kontakt- und Annäherungsverbot darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Dauert es länger als 24 Stunden, ist die Massnahme durch Verfügung zu eröffnen.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
<p><b>§ 35</b> Observation und verdeckte Ermittlung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn</p> <p>a) dies zur Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten dient und</p> <p>b) andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Observation insgesamt 10 Tage gedauert, ist die Oberstaatsanwaltschaft zu informieren. Die Fortsetzung der Massnahme bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts.</p> <p><sup>3</sup> Die von der Observation direkt betroffenen Personen werden nach Abschluss über die Massnahme informiert, wenn der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.</p>	<p><b>§ 35</b> Aufgehoben.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
<p><sup>4</sup> Gegen die durchgeführte Observation kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur polizeilichen Gefahrenabwehr vor Eröffnung eines Strafverfahrens den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen anordnen, sie mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern. Die Oberstaatsanwaltschaft ist über die Anordnung der verdeckten Ermittlung zu informieren. Im Übrigen gelten Art. 286–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 <sup>1)</sup> sinngemäss. Der Regierungsrat kann für die verdeckten Ermittlungspersonen besondere Dienstvorschriften durch Verordnung festlegen.</p>				

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 35a (neu)</b> Präventive Observation</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten präventiv observieren, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und</p> <p>b) andere polizeiliche Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.</p>	<p><b>§ 35a Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4<sup>bis</sup> (gelöscht), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)</b> Präventive Observation; <u>Allgemeines (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten präventiv observieren, wenn</p> <p>a) <b>(geändert)</b> ernsthafte [...] <u>Anhaltspunkte</u> bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und</p> <p>b) <b>(geändert)</b> [...] <u>die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert [...] würden.</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und schweren Vergehen kann die Kantonspolizei bei der präventiven Observation technische Hilfsmittel einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die präventive Observation von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Bild- und Tonaufnahmen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, aus technischen Gründen aber nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.</p> <p><sup>4</sup> Hat eine präventive Observation 30 Tage gedauert, so bedarf die Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p><sup>4bis</sup> Werden bei einer präventiven Operation technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen eingesetzt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Art. 274 der StPO, wobei an Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.</p>	<p><sup>2</sup> [...] Die Kantonspolizei kann [...] <u>im Rahmen einer präventiven Observation</u> [...] <u>Bild- und Tonaufnahmen erstellen</u>.</p> <p><sup>3</sup> Die präventive Observation von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist [...] <u>unzulässig</u>. <u>Entsprechende</u> Bild- und Tonaufnahmen, die [...] aus technischen Gründen [...] nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.</p> <p><sup>4</sup> Hat eine präventive Observation 30 Tage gedauert, [...] bedarf die Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p><del><sup>4bis</sup> Werden bei einer präventiven Operation technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen eingesetzt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Art. 274 der StPO, wobei an Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.</del></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>5</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss den Absätzen 4 und 4<sup>bis</sup> der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>6</sup> Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss den Absätzen 4 und 4<sup>bis</sup> der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>7</sup> Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven Observation mit, dass sie observiert worden sind.</p> <p><sup>8</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn</p> <p>a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und</p>	<p><sup>5</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag <u>auf Genehmigung</u> gemäss [...] Absatz 4 [...] der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>6</sup> Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss [...] Absatz 4 [...] der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) der Aufschiebung oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.			
		<p><b>§ 35b (neu)</b> Präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann im Rahmen einer präventiven Observation Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen einsetzen, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass eine Straftat gemäss Art. 269 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 vor der Ausführung steht,</p> <p>b) die Schwere der Straftat den Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung rechtfertigt, und</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
		<p>c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehältlich der Absätze 3 und 4 richtet sich das Genehmigungsverfahren sinngemäss nach Art. 274 StPO, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Genehmigung gemäss Absatz 2 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
		<p><sup>4</sup> Das Zwangsmassnahmegericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 2 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>5</sup> Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens im Rahmen der Mitteilung gemäss § 35a Abs. 7 ausdrücklich mit, ob bei der präventiven Observation Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen eingesetzt worden sind.</p> <p><sup>6</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 5 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmegerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und</li><li>b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</li></ul>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 35b (neu)</b> Präventive verdeckte Fahn- dung</p> <p><sup>1</sup> Zur Verhinderung und Er- kennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefah- renabwehr kann die Kantons- polizei mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Ab- schluss vortäuschen, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbre- chen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und</p> <p>b) andere polizeiliche Mass- nahmen weniger Erfolg versprechen oder er- schwert wären.</p>	<p><b>§ 35c (Bezifferung geän- dert), Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert),</b></p> <p>a) ernsthafte <u>Anhaltspunkte</u> bestehen, dass Verbre- chen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und</p> <p>b) andere polizeiliche Mass- nahmen [...] <u>erfolglos ge- blieben sind oder die poli- zeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können eingesetzt werden:</p> <p>a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,</p> <p>b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der präventiven verdeckten Fahndung richtet sich nach Art. 298c Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) <sup>1)</sup> vom 5. Oktober 2007, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.</p>	<p><sup>2</sup> Als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können <u>Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps</u> eingesetzt werden.</p> <p><del>a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,</del></p> <p><del>b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der präventiven verdeckten Fahndung richtet sich nach Art. 298c Abs. 2 <del>der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)</del> <sup>2)</sup> vom <del>5. Oktober 2007</del>, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.</p>		

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

<sup>2)</sup> SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>4</sup> Hat eine präventive verdeckte Fahndung 30 Tage gedauert, bedarf die Weiterführung einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Fortsetzung der präventiven verdeckten Fahndung der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>5</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>6</sup> Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>7</sup> Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Fahndung mit, dass nach ihnen verdeckt gefahndet worden ist.</p>	<p><sup>4</sup> Hat eine präventive verdeckte Fahndung 30 Tage gedauert, bedarf die <u>Fortsetzung</u> einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. [...]</p> <p><sup>5</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag <u>auf Fortsetzung</u> gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
	<p><sup>8</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und</li><li>b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</li></ul>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 35c (neu)</b> Präventive verdeckte Ermittlung</p> <p><sup>1</sup> Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kann die Kantonspolizei präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) versuchen, durch aktives und zielgerichtetes Verhalten mit anderen Personen Kontakt zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.</p> <p><sup>2</sup> Eine präventive verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kurz vor der Ausführung stehen,</p> <p>b) die Schwere dieser Straftaten eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt, und</p>	<p><b>§ 35d (Bezifferung geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 10 (geändert)</b></p> <p>a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass <u>eine Straftat</u> gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO [...] vor der Ausführung <u>steht</u>,</p> <p>b) die Schwere <u>der</u> Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt, und</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die präventive Ermittlung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p><sup>3</sup> Als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler können eingesetzt werden:</p> <p>a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,</p> <p>b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung richtet sich nach den Art. 291–294 StPO, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.</p>	<p>c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die [...] <u>polizeilichen Vorermittlungen</u> sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>5</sup> Die Anordnung einer präventiven verdeckten Ermittlung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehältlich der Absätze 6 und 7 gilt für das Verfahren Art. 289 StPO sinngemäss, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt.</p> <p><sup>6</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>7</sup> Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p><sup>8</sup> Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Ermittlung mit, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.</p>	<p><sup>6</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag <u>auf Genehmigung</u> gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>9</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 8 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und</li><li>b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</li></ul> <p><sup>10</sup> Die Kantonspolizei kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung auch im Hinblick auf spätere Ermittlungstätigkeiten Letzteren gemäss Absatz 1 erstellen lassen.</p>	<p><sup>10</sup> <u>Unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung kann die Kantonspolizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auch für spätere Ermittlungstätigkeiten Letzteren gemäss Absatz 1 erstellen lassen.</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 35d (neu)</b> Polizeiliche Massnahmen im Internet</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann polizeiliche Massnahmen gemäss den §§ 35a–35c unter denselben Voraussetzungen auch in elektronischen Datennetzen (Internet) durchführen.</p>	<p><b>§ 35e (Bezifferung geändert), Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann polizeiliche Massnahmen gemäss den §§ 35a, 35c und 35d unter denselben Voraussetzungen auch in elektronischen Datennetzen (Internet) durchführen.</p>		
	<p><b>§ 36a (neu)</b> Optisch-elektronische Überwachung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr bestimmte öffentlich zugängliche Orte, an denen häufig Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, optisch-elektronisch überwachen oder zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen.</p>	<p><b>§ 36a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Die Überwachung mit Bildaufnahmegegeräten von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Bildaufnahmen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, aus technischen Gründen aber nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Anordnung einer Überwachung gemäss Absatz 1 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 <sup>1)</sup> durchzuführen und die Überwachung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Vorab-Konsultation zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Überwachung mit Bildaufnahmegegeräten von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist [...] <u>unzulässig</u>. <u>Entsprechende</u> Bildaufnahmen, die [...] aus technischen Gründen [...] nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Anordnung einer Überwachung gemäss Absatz 1 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 <sup>2)</sup> durchzuführen [...] <u>Sind</u> die [...] Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG <u>erfüllt</u>, <u>ist die vorgesehene Überwachung</u> der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Vorab-Konsultation [...] <u>vorzulegen</u>.</p>		

<sup>1)</sup> SAR [150.700](#)

<sup>2)</sup> SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>4</sup> Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise vor Ort auf den Einsatz der Bildaufnahmegeräte aufmerksam zu machen.</p> <p><sup>5</sup> Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.</p>			
	<p><b>§ 36b (neu)</b> Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p><sup>2</sup> Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,</li><li>b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,</li></ul>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
	<p>c) konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p><sup>3</sup> Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:</p> <p>a) nach 30 Tagen bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank,</p> <p>b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltung- oder Strafverfahrens.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur</p> <p>a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,</p> <p>b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 38</b> Durchsuchung a) von Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen durchsuchen, wenn</p> <p>c) der Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam haben, die sicherzustellen sind,</p> <p>d) Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind.</p>	<p><b>§ 38 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen durchsuchen, wenn</p> <p>d) <b>(geändert)</b> Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind [...] <sub>1</sub></p> <p>e) <b>(neu)</b> sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilfsbedürftigen Lage befinden und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann <u>in oder an der Kleidung von</u> Personen [...] <u>sowie an deren Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen</u>, wenn</p> <p>c) <b>(geändert)</b> der Verdacht besteht, dass [...] <u>die Personen</u> Sachen in Gewahrsam haben, die sicherzustellen sind,</p> <p>e) <b>(geändert)</b> [...] <u>die Personen</u> sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilfsbedürftigen Lage befinden und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
		<p><sup>3</sup> Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.</p>		
<p><b>§ 39</b> b) von Sachen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn</p> <p>c) der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist.</p>	<p><b>§ 39 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn</p> <p>c) <b>(geändert)</b> der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist [...] <sup>1</sup></p> <p>d) <b>(neu)</b> dies zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten erforderlich erscheint.</p>			
<p><b>§ 40</b> Sicherstellungen a) Gründe und Durchführung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann eine Sache sicherstellen zur</p>	<p><b>§ 40 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann [...] <u>Tiere oder Gegenstände</u> sicherstellen zur</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse.	<p>c) <b>(geändert)</b> Abklärung der Eigentumsverhältnisse [...]</p> <p>d) <b>(neu)</b> Abklärung der Berechtigung zum Waffenbesitz und zum Waffentragen gemäss der Waffengesetzgebung des Bundes.</p>			
	<p><b>§ 43a (neu)</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden erstatten dem Regierungsrat regelmässig Bericht über die durch sie angeordneten polizeilichen Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berichterstattung durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 45</b> Fesselung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht,</p>	<p><b>§ 45 Abs. 1, Abs. 2 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht,</p>	<p><b>§ 45 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht, <u>dass</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>a) dass sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden oder</p> <p>b) dass sie fliehen wollen oder befreit werden sollen.</p>	<p>a) <b>(geändert)</b> dass sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden [...] .</p> <p>b) <b>(geändert)</b> dass sie fliehen [...] oder befreit werden [...] . <u>oder</u></p> <p>c) <b>(neu)</b> dass sie sich selbst töten oder verletzen.</p> <p><sup>2</sup> Auf polizeilichen Transporten dürfen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.</p>	<p>a) <b>(geändert)</b> [...] sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden,</p> <p>b) <b>(geändert)</b> [...] sie fliehen oder befreit werden, oder</p> <p>c) <b>(geändert)</b> [...] sie sich selbst töten oder verletzen.</p>		
	<p><b>Titel nach § 46 (neu)</b> 2.2.2<sup>bis</sup> <i>Bedrohungsmanagement</i></p>			
	<p><b>§ 46a (neu)</b> Schutzmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ergreift bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen beratenden und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Personen.</p>	<p><b>§ 46a Abs. 2</b></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Sie erfüllt diese Aufgaben namentlich durch</p> <p>a) Einholen von Auskünften über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit der gewalttätigen oder drohenden Person besteht,</p> <p>b) Schlichtung im Rahmen ihrer Aufgaben, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen,</p> <p>c) fallbezogenen Einbezug von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben,</p>	<p><sup>2</sup> Sie erfüllt diese Aufgaben namentlich durch</p> <p>b) <b>(geändert)</b> [...] <u>Schlichten</u> im Rahmen ihrer Aufgaben, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen,</p> <p>c) <b>(geändert)</b> [...] <u>fallbezogenes Einbeziehen</u> von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben,</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>d) Information weiterer gefährdeter Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Besteht die Bedrohung am Arbeitsplatz und sind auch andere Mitarbeitende derselben Organisationseinheit gefährdet, erfolgt die Information gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren hat.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und legt die Kostenpflicht fest.</p>	<p>d) <b>(geändert)</b> [...] <u>Informieren</u> weiterer gefährdeter Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Besteht die Bedrohung am Arbeitsplatz und sind auch andere Mitarbeitende derselben Organisationseinheit gefährdet, erfolgt die Information gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren hat.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 46b (neu)</b> Gefährdungsmeldung</p> <p><sup>1</sup> Kantonale, regionale und kommunale Behördenmitglieder und Mitarbeitende dürfen der Polizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Drittpersonen gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.</p> <p><sup>2</sup> Das Melderecht gemäss Absatz 1 steht auch Personen zu, die gemäss § 19 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 <sup>1)</sup> dem Berufsgeheimnis unterstehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizei prüft die Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.</p>			

---

<sup>1)</sup> SAR [301.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 46c (neu)</b> Gefährderermahnung</p> <p><sup>1</sup> Geben Personen Anlass zur Annahme, dass sie eine schwere Straftat begehen werden, kann die Kantonspolizei sie auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Zu diesem Zweck kann sie Personen unter Hinweis auf die Strafandrohung des Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 <sup>1)</sup> vorladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Über die Gefährderermahnung wird ein Protokoll erstellt.</p>			

---

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 46d (neu)</b> Meldeaufgabe</p> <p><sup>1</sup> Geben Personen Anlass zur Annahme, dass sie eine schwere Straftat begehen werden, kann die Kantonspolizei sie verpflichten, sich für eine bestimmte Dauer, zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Die Dauer der Massnahme ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden.</p> <p><sup>3</sup> Kann die betroffene Person der Verpflichtung nicht nachkommen, hat sie die betreffende Behörde unverzüglich darüber zu informieren und unter Angabe der Gründe um eine Befreiung von der Meldepflicht zu ersuchen. Die betreffende Behörde gewährt die Befreiung nur, wenn wichtige und belegte Gründe vorliegen.</p>	<p><b>§ 46d Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> [...] <u>Muss bei einer Person aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden</u>, dass sie eine schwere Straftat begehen [...] <u>wird</u>, kann die Kantonspolizei sie verpflichten, sich für eine bestimmte Dauer, zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde zu melden.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 46e (neu)</b> Personenschutz ausserhalb eines Strafverfahrens</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Massnahmen zum Schutz von Personen treffen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann schutzbedürftige Personen insbesondere mit einer Legende gemäss Art. 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Diese Massnahme bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben oder hält sich die gefährdete Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, hebt die Kantonspolizei die Massnahme auf. Sie teilt dem Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung einer Massnahme gemäss Absatz 2 mit.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 47</b> Vermummungsverbot</p> <p><sup>1</sup> Wer sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p>	<p><b>§ 47 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer sich bei bewilligungspflichtigen [...] <u>Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen</u> auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, <u>um sich dadurch der Strafverfolgung zu entziehen</u>, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p>			
	<p><b>§ 47a (neu)</b> Zu widerhandlungen gegen polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang</p> <p><sup>1</sup> Wer der Anordnung oder der Durchführung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang zu widerhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.</p>	<p><b>§ 47a Abs. 1 (geändert)</b> Zu widerhandlungen gegen polizeiliche [...] <u>Wegweisungen</u> und [...] <u>Fernhaltungen</u> (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Wer [...] <u>bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen</u> oder [...] <u>bei sonstigen Menschenansammlungen einer polizeilichen [...] Wegweisung oder Fernhaltung gemäss § 34</u> zu widerhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 48a (neu)</b> Rechtsschutz; Beschwerde an das Verwaltungsgericht</p> <p><sup>1</sup> Betroffene Personen können bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einziger und letzter kantonalen Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Massnahmen gemäss den Art. 3b–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen,</li><li>b) Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss den §§ 34 und 34a,</li><li>c) Kontakt- und Annäherungsverbote gemäss § 34b,</li><li>d) Meldeauflagen gemäss § 46d.</li></ul>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
	<p><sup>2</sup> Die Beschwerde ist bei der anordnenden Behörde einzureichen. Diese stellt dem Verwaltungsgericht ihre Stellungnahme mit den Verfahrensakten innert drei Werktagen seit Eingang der Beschwerde zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerde hat unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.</p> <p><sup>4</sup> Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird verzichtet.</p> <p><sup>5</sup> Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.</p> <p><sup>6</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des VRPG.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 48b (neu)</b> Rechtsschutz; Beschwerde an das Obergericht</p> <p><sup>1</sup> Betroffene Personen können bei der Verfahrensleitung der zuständigen Kammer des Obergerichts als einziger und letzter kantonalen Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen und Entscheide erheben:</p> <p>a) Anordnung eines Polizeigewahrsams gemäss § 31,</p> <p>b) Fahndungsmassnahmen gemäss § 33a lit. b–f,</p> <p>c) Präventive Observation gemäss § 35a,</p> <p>d) Präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35b,</p> <p>e) Präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35c.</p>	<p><b>§ 48b Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Betroffene Personen können bei der Verfahrensleitung der zuständigen Kammer des Obergerichts als einziger und letzter kantonalen Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen und Entscheide erheben:</p> <p>c) <b>(geändert)</b> [...] <u>präventive Observation</u> gemäss § 35a,</p> <p>d) <b>(geändert)</b> [...] <u>präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung</u> gemäss § 35b,</p> <p>e) <b>(geändert)</b> [...] <u>präventive verdeckte [...] Fahndung</u> gemäss § 35c [...] <sub>1</sub></p> <p>f) <b>(neu)</b> präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35d.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 396 und 397 StPO.</p>			
<p><b>§ 48<sup>bis</sup></b> Rechtsschutz; Besonderes</p> <p><sup>1</sup> Gegen Massnahmen gemäss den Art. 3b–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen kann die betroffene Person Beschwerde bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz erheben.</p>	<p><b>§ 48<sup>bis</sup></b> Aufgehoben.</p>			
<p><b>§ 50</b> Datenbearbeitungssysteme</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p>	<p><b>§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)</b> [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssysteme (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenthaltung</u> betreiben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>1bis</sup> Die Hauptverantwortung für Datenbearbeitungssysteme, die von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die in den Datenbanksystemen zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Hauptverantwortung für [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</u>, die von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei.</p> <p><sup>1ter</sup> Für den Betrieb von Datenbearbeitungs- und Informationssystemen durch Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weiterer beteiligter Behörden mit gemeinsamer Datenhaltung gilt § 55d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 <sup>1)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt [...] die in den [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssystemen</u> zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck <u>durch Verordnung</u>.</p>			

<sup>1)</sup> SAR [251.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 51</b> Bekanntgabe von Daten</p> <p><sup>2</sup> Der Zugriff auf polizeiliche Daten ist der Kantonspolizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 51 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu)</b></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2ter</sup> Die Polizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 51 Abs. 2<sup>ter</sup> (geändert)</b></p> <p><sup>2ter</sup> Die Polizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, [...] <u>soweit</u> diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.</p>		
	<p><b>§ 51a (neu)</b> Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von Serielikten zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit Bundesbehörden</p>	<p><b>§ 51a Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von [...] <u>Verbrechen und Vergehen</u> zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit [...] <u>Polizeiorganen des Bundes</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>a) Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben,</p> <p>b) polizeiliche Daten automatisch austauschen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Datenverarbeitung sowie die Zugriffsrechte durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 54a</b> Datenschutzberatung</p> <p><sup>2</sup> Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben:</p> <p>b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 <sup>1)</sup> vor,</p>	<p><b>§ 54a Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a [...] <u>IDAG</u> vor,</p>			

<sup>1)</sup> SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 59</b> Verhältnis zur Polizei</p> <p><sup>1</sup> Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.</p>	<p><b>§ 59 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Private Sicherheitskräfte verfügen <u>vorbehältlich § 27 Abs. 3</u> über keine hoheitlichen Befugnisse.</p>			
	<p><b>Titel nach § 61 (neu)</b> <i><sup>3bis</sup> Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen</i></p>			
	<p><b>§ 61a (neu)</b> Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten.</p> <p><sup>2</sup> Als Minderheiten gemäss Absatz 1 gelten Gruppen von Personen im Kanton, die</p> <p>a) gegenüber dem Rest der Bevölkerung in der Schweiz in der Minderzahl sind,</p>	<p><b>§ 61a Abs. 4 (geändert)</b></p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
	<p>b) insbesondere eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder sexuelle Orientierung aufweisen,</p> <p>c) eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten haben, und</p> <p>d) ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen.</p> <p><sup>3</sup> Ein besonderes Schutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>4</sup> Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren Liegenschaften im Kanton Aargau Schutz bedürfen.</p>	<p><sup>4</sup> Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren [...] <u>regelmässige Aktivitäten</u> im Kanton Aargau Schutz bedürfen.</p>	<p><sup>5</sup> <u>Im Rahmen der Gesuchstellung haben die Organisationen ihre Finanzen vollumfänglich offen zu legen. Ausgeschlossen sind finanzielle Unterstützungen für Organisationen, die unter massgeblichem Einfluss anderer Staaten, ausländischer Organisationen oder Personen stehen.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p><b>Titel nach § 61a (geändert)</b> 4. [...] <u>Schlussbestimmungen</u></p>			
<p><b>§ 65</b> Übergangsbestimmung</p>	<p><b>§ 65</b> Aufgehoben.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
<p><sup>1</sup> Polizeikräfte der Gemeinden, welche die Anforderungen gemäss § 20 nicht erfüllen, müssen die notwendige Ausbildung innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes beziehungsweise Aufnahme der Tätigkeit absolvieren. Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn die nachträgliche Absolvierung der Ausbildung wegen des Alters der betroffenen Polizeikraft unverhältnismässig wäre, sofern die Qualität der Polizeiarbeit auf Grund der langen Berufserfahrung gewährleistet ist.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinden ohne eigene Polizeikräfte oder mit noch nicht ausreichenden Strukturen leisten dem Kanton ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vergütung gemäss § 23 beziehungsweise im Umfang der für die Übergangszeit notwendigen zusätzlichen Leistungen der Kantonspolizei.</p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
<p><sup>3</sup> Mit den Mitteln gemäss Absatz 2 wird der Bestand der Kantonspolizei bis zum Aufbau ausreichender kommunaler Strukturen zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit vorübergehend erhöht.</p> <p><sup>4</sup> Der Mindestbestand des Kantonspolizeikorps gemäss § 13 Abs. 2 ist innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorerst auf 580 Korpsangehörige zu erhöhen. Der nach der personellen Verhältniszahl errechnete Mindestbestand des Kantonspolizeikorps muss jedoch längstens sukzessive innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht werden.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	<p>1. Der Erlass SAR <a href="#">171.100</a> (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 45</b> IV. Der Gemeindeammann 1. Aufgaben  2 Der Gemeindeammann  c) steht der örtlichen Polizei vor,</p>	<p><b>§ 45 Abs. 2</b>  2 Der Gemeindeammann  c) Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">221.200</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p><b>§ 21b (neu)</b> Mitteilung an Dritte</p> <p><sup>1</sup> Das Gericht kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 183–189 ZPO erstattet hat.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>3.</b> Der Erlass SAR <a href="#">251.200</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 16</b> Anstalten und Einrichtungen</p>	<p><b>§ 16 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Zur Bewachung und Betreuung von Personen in den kantonalen Vollzugsanstalten können private Sicherheitsdienste beigezogen werden.</p> <p><sup>5</sup> Private Sicherheitsdienste, die Aufgaben gemäss Absatz 4 wahrnehmen, unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Vollzugsbehörde gemäss § 14 Abs. 1 und sind von dieser auszubilden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 24</b> Mitteilung an andere Behörden</p>	<p><b>§ 24 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</b> Mitteilung an andere Behörden und Dritte (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>4</sup> Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.</p> <p><sup>5</sup> Die Staatsanwaltschaft kann medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.</p>	<p><b>§ 24 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (gelöscht)</b></p> <p><sup>2bis</sup> Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.</p> <p><sup>4</sup> Die [...] <u>Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die [...] das Gutachten [...] betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 30</b> Zuständigkeit der Polizei</p> <p><sup>1</sup> Folgende Zwangsmassnahmen sind den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:</p> <p>e) Führung einer verdeckt ermittelnden Person gemäss Art. 291 StPO.</p>	<p><b>§ 30 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Folgende Zwangsmassnahmen sind den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:</p> <p>e) Aufgehoben.</p> <p>f) <b>(neu)</b> Anordnung einer verdeckten Fahndung im Ermittlungsverfahren gemäss den Art. 298a–298d StPO.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
<p><b>§ 38</b> Bussenerhebung durch die Polizei</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten, geringfügigen Übertretungen von Polizeivorschriften eine Busse von maximal Fr. 300.– unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmungen von kommunalen Reglementen einen Bussenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorgane ermächtigt, die festgesetzten Bussen unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen, oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu erheben. Die maximale Bussenhöhe beträgt Fr. 300.–.</p>	<p><b>§ 38</b> Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>3</sup> Sind mehrere geringfügige Übertretungen gleichzeitig zu ahnden, beträgt die maximale Bussenhöhe für alle Übertretungen höchstens Fr. 600.–.</p> <p><sup>4</sup> Die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.</p>				
	<p><b>§ 38a (neu)</b> Ordnungsbussenverfahren; Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 18. März 2016 <sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.</p>			

---

<sup>1)</sup> SR [314.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 38b (neu)</b> Übertretungstatbestände des Bundesrechts</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Polizeiorgane und Behörden fest, die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die bundesrechtlichen Übertretungstatbestände gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup> Er legt zudem durch Verordnung fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden private Sicherheitsdienste zur Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr beziehen können.</p>			
	<p><b>§ 38c (neu)</b> Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird bestraft, wer eine Übertretung begeht, die</p> <p>a) in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 <sup>1)</sup>,</li><li>2. Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011 <sup>2)</sup>,</li><li>3. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 <sup>3)</sup>,</li><li>4. Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 <sup>4)</sup>,</li><li>5. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>5)</sup>,</li></ol>			

1) SAR [301.100](#)

2) SAR [393.400](#)

3) SAR [531.200](#)

4) SAR [585.100](#)

5) SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>6. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 <sup>1)</sup>,</p> <p>7. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 <sup>2)</sup>.</p> <p>b) in einem Dekret oder einer Verordnung aufgeführt ist, das beziehungsweise die sich auf ein Gesetz gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1–7 stützt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest:</p> <p>a) die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände zuständigen Polizeiorgane und Behörden,</p>			

<sup>1)</sup> SAR [781.200](#)

<sup>2)</sup> SAR [970.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>b) die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände, die gemäss Absatz 1 mit Ordnungsbusse zu belegen sind, und</p> <p>c) die Bussenhöhe.</p>			
	<p><b>§ 38d (neu)</b> Übertretungstatbestände des kommunalen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmungen der kommunalen Reglemente einen Ordnungsbusenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorgane ermächtigt, die festgesetzten Ordnungsbussen zu erheben.</p>			
	<p><b>§ 55d (neu)</b> Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weitere beteiligte Behörden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
	<p><sup>2</sup> Die beteiligten Behörden können dabei Daten und Prozessinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, elektronisch austauschen.</p> <p><sup>3</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz gemäss § 29 Abs. 2 IDAG.</p> <p><sup>4</sup> Die Löschung der Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach den Aktenaufbewahrungsvorschriften gemäss Art. 103 StPO.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt Betrieb, Organisation, Datenbearbeitung, Datenzugriff und Aufbewahrung durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>4.</b> Der Erlass SAR <a href="#">251.300</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p><b>Titel nach § 18 (neu)</b> <i>4<sup>bis</sup> Bearbeitung von Personendaten</i></p>			
	<p><b>§ 18a (neu)</b> Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</p> <p><sup>1</sup> § 55d EG StPO gilt auch für die Jugendanwaltschaft.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			